

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 36/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichte-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 14. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Rente unter zusätzlicher Berücksichtigung der von ihm in der Zeit von 1971 bis 1990 in die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR) geleisteten Zahlungen neben den Zahlungen auf die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz verneint. Eine Anspruchsgrundlage für dieses Begehren sei nicht ersichtlich. Ebenso fehle es an einer Anspruchsgrundlage für die vom Kläger hilfsweise begehrte Rückzahlung der Beiträge zur FZR.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Der Kläger hat noch nicht einmal dargelegt, auf welchen Zulassungsgrund er seine Beschwerde stützen möchte. Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig, wenn einer der Zulassungsgründe des Gesetzes weder ausdrücklich noch sinngemäß behauptet wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 9*).
- 5 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers annehmen würde, er wolle die grundsätzliche Bedeutung hinsichtlich der Frage geltend machen, ob bei Rentenbeziehern auf Grund der Überleitung des Sonderversorgungssystems der Altersversorgung der technischen Intelligenz die Nichtberücksichtigung der Zahlungen zur FZR gegen Art 3 Grundgesetz verstoße, so fehlen diesbezüglich jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit einer dahingehenden Rechtsfrage. Der Kläger legt lediglich seine eigene Rechtsauffassung dar, ohne auf die Begründung des angefochtenen Urteils oder die darin zitierte Rechtsprechung einzugehen. Damit ist ein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG nicht dargetan.
- 6 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

